

# **Vereinbarung über die Beteiligung der Hansestadt Stralsund an den Kosten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Stadtverkehr der Hansestadt Stralsund für die Fahrplanperiode 2021/2022**

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen als Aufgabenträger,  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Dr. Stefan Kerth,  
dienstansässig Carl-Heydemann-Ring 67,  
18437 Stralsund

und der

Hansestadt Stralsund  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Dipl.-Ing. Alexander Badrow,  
dienstansässig Alter Markt 1, 18439 Stralsund

auf der Grundlage

- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1995, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606),
- des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung von Leistungen im sonstigen Personenverkehr im Landkreis Vorpommern-Rügen für den Zeitraum 2015 bis 2025, Beschluss: KT 69-03/2014,
- des Nahverkehrsplanes für den sonstigen ÖPNV des Landkreises Vorpommern-Rügen für den Zeitraum 2014 bis 2019, Beschluss KT 278-16/2013,
- des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 zum ÖPNV in der Hansestadt Stralsund, Beschluss-Nr.: 2016-VI-09-0508.

## **Präambel**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 3 Absatz 3 ÖPNVG M-V der zuständige Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Landkreis. Diese Aufgabenträgerschaft umfasst zugleich das Verkehrsgebiet der Hansestadt Stralsund. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV verantwortlich.

Dieser Vertrag betrifft die Geschäftstätigkeit der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR), Zum Rauhen Berg 1, 18507 Grimmen, unmittelbar. Der Landkreis trägt über die VVR dafür Sorge, dass die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zum Leistungsumfang des Stadtverkehrs Stralsund bei der Ausführung des öDA und der Umsetzung der Vorgaben laut Nahverkehrsplan eingehalten werden. Zu diesem Zweck wird eine Ausfertigung dieser Vereinbarung durch den Landrat der Geschäftsführung der VVR zur Kenntnis vorgelegt.

## **§ 1 Leistungsgegenstand**

1. Die Verkehrsbedienung im Stadtverkehr Stralsund wird vom Mai 2021 bis zum Mai 2022 in der Variante „optimale verkehrliche Bedienung“ erfolgen. Die Beschreibung dieses Standards ist dem aktuell gültigem Nahverkehrsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen (2014-2019) zu entnehmen.
2. Zum Zwecke der Sicherstellung des derzeitigen Niveaus im Stadtverkehr Stralsund (entspricht der optimalen verkehrlichen Bedienung) leistet die Hansestadt Stralsund einen Zuschuss gemäß § 2 dieses Vertrages.
3. Die Verkehrsbedienung kann grundsätzlich nur gesichert werden, wenn die Straßeninfrastruktur und somit die Linienfahrwege und Wendepunkte eine ordnungsgemäße Befahrbarkeit zulassen. Die Hansestadt Stralsund sichert zu, dass im Rahmen von Straßenneubauten wesentliche Änderungen an der Straßeninfrastruktur im Verlauf der Linienfahrwege mit der VVR abgestimmt werden.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Jede Partei hat das Recht, zur Durchführung der Vereinbarung die andere Partei zur Mitwirkung im Rahmen von Gesprächsterminen zu veranlassen.

## **§ 2 Finanzierung**

1. Die Hansestadt Stralsund beteiligt sich am Stadtverkehr Stralsund mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) für die Laufzeit der Vereinbarung gemäß § 3 Absatz 1.
2. Die Überweisung an den Landkreis Vorpommern-Rügen ist bis zum 31.12.2021 vorzunehmen.

Folgende Kontodaten sind zu verwenden:

Landkreis Vorpommern-Rügen

BIC: NOLADE21GRW

IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75

Verwendungszweck: PK 08001055 Zuschuss Stadtverkehr Stralsund

## **§ 3 Geltungsdauer und Kündigung**

1. Die Laufzeit des Vertrages erstreckt sich von Mai 2021 bis Mai 2022.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 4**  
**Ergänzungen und Salvatorische Klausel**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten im Übrigen einzelne Vorschriften dieser Regelung nicht wirksam sein oder ungültig werden, wird hiervon die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch Regelungen zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Ziel der beabsichtigten Regelung am ehesten entsprechen.

Stralsund, .....

.....  
Dr. Stefan Kerth  
Landrat  
Landkreis Vorpommern-Rügen

.....  
Carmen Schröter  
1. Stellvertreterin des Landrates

(Siegel)

Stralsund, .....

.....  
Dr. Dipl.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister  
Hansestadt Stralsund

.....  
Heino Tanschus  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(Siegel)

**Kenntnisnahme**

Grimmen, .....

.....  
Ulrich Sehl  
Geschäftsführer VVR mbH